



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Koblenz		
Ggf. Standort	RheinMoselCampus, Koblenz		
Studiengang	<i>Bildungs- und Sozialmanagement</i> (vorher: Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: Sieben Semester Teilzeit: Zwölf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	31	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2023 ¹		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	04.11.2024		

¹ Die genannten Zahlen gelten für die Vollzeitvariante. Die Teilzeitvariante wird erst im Rahmen der Akkreditierung eingeführt.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	30
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	30

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	30
4	Datenblatt	31
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	31
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5): Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Qualifikationsziele unter Einbezug der in den Modulen hinterlegten Praxiszeiten erreicht werden können. Dafür ist insbesondere die Eignung der Praxisstellen und der Praxisanleitung sicherzustellen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Koblenz wurde 1996 gegründet, zurzeit studieren an den drei Standorten Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen etwa 8.700 Studierende. Die staatliche Hochschule bietet 80 Studiengänge an sieben unterschiedlichen Fachbereichen an.

Der von der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, am Standort RheinMoselCampus in Koblenz angebotene Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierender Fernstudiengang in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante konzipiert ist. Pro Semester sind für die Vollzeitvariante drei zweitägige (Freitag und Samstag) Kontaktphasen in Präsenz sowie zwei zweitägige Kontaktphasen in Form von synchroner Online-Lehre im Abstand von etwa vier Wochen implementiert. Für die Teilzeitvariante sind pro Semester zwei Kontaktphasen in Präsenz sowie eine Kontaktphase in Form von synchroner Online-Lehre vorgesehen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 336 Stunden Präsenzstudium, 168 Stunden synchrone Online-Lehre, 756 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.050 Praxiszeit und 2.940 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante sieben und in der Teilzeitvariante zwölf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG). Zudem müssen die Studienbewerber:innen eine qualifizierte Berufsausbildung als staatliche anerkannte Erzieher:in oder eine laut Fachkräftevereinbarung von Rheinland-Pfalz Nr. 3 und 4 gleichwertige Qualifikation, eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit im System der Tagesbetreuung von Kindern sowie eine aktuelle Berufstätigkeit im Arbeitsfeld nachweisen.

Die Studierenden erwerben Fachkenntnisse in der Erziehung, Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 0 und 12 Jahren, im forschenden Lernen, im systematischen Denken und Beraten, Management, in einschlägigen juristischen Themen und der Sozialadministration. Weiterhin entwickeln sie soziale und persönliche Kompetenzen wie kommunikative und beraterische Fähigkeiten, Sensibilität im Umgang mit Vielfalt und Differenz und die Fähigkeit zum Perspektivwechsel. Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule Leitungsfunktionen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Ganztagschule, Tätigkeiten in Trägerverantwortung, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung sowie in Schulen, beim Jugendamt, in Frühen Hilfen, in Verbänden oder in der Bildungspolitik. Die Studierenden erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs auf Antrag bei der Hochschule von dieser die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in.

Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Beim Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ handelt es in den Augen der Gutachter:innen um einen etablierten und durchdachten Studiengang, der kontinuierlich an die Bedarfe der Zielgruppe und auch die des Arbeitsmarktes angepasst wird. Die Hochschule zeigt einen reflektierten Umgang mit Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung aus der letzten Akkreditierung.

Der Studiengang beinhaltet den Erwerb von Beratungskompetenzen, mit einem Schwerpunkt auf den Ansatz der systemischen Beratung. Zudem sichern Einheiten des Peer-Mentorings die praktische Erprobung der Mentoring-Fähigkeiten und deren Weiterentwicklung. Sowohl die Studierenden als auch die Gutachter:innen erkennen die Praxisnähe des Studiengangs.

Die Online-Lehre ist an die Zielgruppe und die benötigte Flexibilität durch den hohen Praxisanteil des Studiengangs angepasst. Aufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer stellen eine Verbindung zwischen Praxiszeit und den an der Hochschule vermittelten Theorien her. Die Implementierung einer Teilzeitvariante trägt nach Meinung der Gutachter:innen zu einer besseren Studierbarkeit für die Zielgruppe berufstätiger Studierender bei.

Bei den Studierenden nahmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit wahr, insbesondere in Hinblick auf die gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Hochschule verfügt über zahlreiche Beratungsangebote und sorgt für eine kontinuierliche Erweiterung der digitalen Literaturversorgung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ ist gemäß § 4 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement (OP) als berufsintegrierender Fernstudiengang in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante sieben Semester und in der Teilzeitvariante zwölf Semester.

Pro Semester sind für die Vollzeitvariante drei zweitägige (Freitag und Samstag) Kontaktphasen in Präsenz sowie zwei zweitägige Kontaktphasen in Form von synchroner Online-Lehre im Abstand von etwa vier Wochen implementiert. Für die Teilzeitvariante sind pro Semester zwei Kontaktphasen in Präsenz sowie eine Kontaktphase in Form von synchroner Online-Lehre vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorthesis“ (zehn CP) bearbeiten die Studierenden in Rahmen einer Abschlussarbeit ein Problem aus dem Bildungs- und Sozialmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ sind gemäß § 3 der OP die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG). Zudem müssen die Studienbewerber:innen eine qualifizierte Berufsausbildung als staatliche anerkannte Erzieher:in oder eine laut Fachkräftvereinbarung von Rheinland-Pfalz Nr. 3 und 4 gleichwertige Qualifikation nachweisen. Außerdem müssen sie über eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit im System der Tagesbetreuung von Kindern verfügen sowie eine aktuelle Berufstätigkeit im Arbeitsfeld, ersatzweise einen Zugang zum Arbeitsfeld, nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement“ wird gemäß § 2 der OP der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Gemäß § 21 Abs. 3 der OP erhalten die Studierenden bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs auf Antrag bei der Hochschule von dieser die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, synchrone und asynchrone Online-Lehre, Praxiszeit und Selbstlernzeit. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 8 der OP ausgewiesen.

Die Prüfungen sind in den §§ 7, 9, 9a und 10 der OP in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante zwischen zehn und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor-Arbeit“ 250 Stunden an Workload (zehn CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 der OP 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 336 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 168 Stunden auf synchrone Online-Lehre, 756 Stunden auf asynchrone Online-Lehre, 1.050 auf die Praxiszeit und 2.940 Stunden auf das Selbststudium.

Für Praxiszeiten werden CP vergeben: Hierfür sind in jedem Modul mit Ausnahme des Moduls „Bachelorthesis“ 25 bis 50 Stunden Praxiszeit implementiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 19 der OP gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 19 Abs. 2 der OP bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement“ fanden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang vor, der weiterhin kontinuierlich an die Zielgruppe und die Bedarfe des Arbeitsmarktes angepasst wird.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurden mehrere Weiterentwicklungen in den Studiengang implementiert. Diese beinhalten das Angebot einer Teilzeitvariante, um den Anforderungen der berufstätigen Zielgruppe besser gerecht zu werden. Weiterhin wurde die Altersgruppe der im Studiengang adressierten Klient:innen auf Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren erweitert. Hierfür wurden Modulinhalt und der Studienverlauf verändert. Um die Studierbarkeit zu erhöhen, wurden die Module vergrößert und damit die Prüfungslast verringert; außerdem wurde eine begleitende Lehrveranstaltung zum Anfertigen der Bachelorarbeit implementiert.

Schwerpunkte der Bewertung waren die Regelung der Praxiszeiten sowie die inhaltliche Neuausrichtung des Studiengangs. Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Die Hochschule entschied sich, eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch zu nehmen und reichte folgende überarbeitete Unterlagen nach: Modulhandbuch und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Überarbeitungen ist unter den Kriterien § 11 und § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ qualifiziert durch den Kompetenzerwerb von pädagogischen, beraterischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen für die Übernahme von Führungs- und Leitungspositionen sowie beraterischer Tätigkeiten im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe von 0 bis 12 Jahren. Die Studierenden erwerben Fachkenntnisse in der Erziehung, Bildung und Entwicklung von Kindheit, im forschenden Lernen, im systematischen Denken und Beraten, Management, einschlägigen juristischen Themen und der Sozialadministration. Weiterhin entwickeln sie soziale und persönliche Kompetenzen wie kommunikative und beraterische Fähigkeiten, Sensibilität im Umgang mit Vielfalt und Differenz und die Fähigkeit zum Perspektivwechsel. Sie lernen, lösungsorientiert zu handeln und auch in komplexen und unbekanntem Situationen fundierte Entscheidungsfindungen anzustreben. Der Studiengang befähigt die Studierenden dazu, eine forschende Grundhaltung einzunehmen und die eigene Praxis zu reflektieren. Durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, Berufsbiografie und Kompetenzentwicklung wird die Entwicklung der Persönlichkeit und eines professionellen Selbstverständnisses gefördert.

Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule Leitungsfunktionen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Ganztagschule, Tätigkeiten in Trägerverantwortung, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung sowie in Schulen, beim Jugendamt, in Frühen Hilfen, in Verbänden oder in der Bildungspolitik. Aus der Verbleibstudie geht hervor, dass der Großteil der Absolvent:innen in Leitungspositionen arbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen vor Ort geht hervor, dass die Hochschule nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in mit Schwerpunkt Kindheitspädagogik verleiht. Aktuell ist in § 21 Abs. 3 der OP hinterlegt, dass die Absolvent:innen die „staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge“ erhalten.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule die Prüfungsordnung erneut ein, aus der in § 21 Abs. 3 hervorgeht, dass die Absolvent:innen die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in verliehen bekommen. Eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in mit dem Zusatz „mit Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ gibt es gemäß der aktuellen Fassung des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) nicht und wird laut Hochschule so auch nicht verliehen und wurde so noch nie verliehen. Die Hochschule erklärt, dass es diesbezüglich bei der VOB zu einem nicht kurzfristig auszuräumenden Missverständnis gekommen war. Da die OP unter § 21 Abs. 3 die korrekte Bezeichnung der staatlichen Anerkennung ausweist (im Einklang mit den Vorgaben des derzeitigen SoAnG), ist der Auflagenvorschlag obsolet.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Zur Erreichung des Berufszielsversprechens ist die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachzureichen. Dazu erklärt die Hochschule, dass das SoAnG derzeit neu geregelt wird und bisher nicht absehbar ist, welche Bedingungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung erfüllt sein müssen. Sobald die Neufassung des Gesetzes vorliegt, nimmt die Hochschule Kontakt zum verantwortlichen Ministerium auf und klärt, welche Regelungen und Kriterien des derzeitigen Verfahrens angepasst werden müssen, um die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog:in zu erfüllen.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist in die fünf Bereiche „Erziehung, Bildung und Entwicklung in der Kindheit“, „Forschendes Lernen“, „Systemisches Denken und Beraten“, „Management in kindheitspädagogischen Organisationen“ und „Recht und Sozialadministration“ unterteilt, die sich über den gesamten Studienverlauf erstrecken.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
M1 Pädagogische und entwicklungspsycholog. Diskurse 10 cp PL M1a: Pädagogische Diskurse M1b: Entwicklungspsycholog. Diskurse	M6 Systemtheoretische Diskurse in der Entwicklungspsychologie 5 cp PL M7 Lebenswelten von Kindern und Familien 5 cp PL	M10 Kinderrechte 10 cp PL M10a: Kinderrechte & Partizipation M10b: Kinderschutz	M13 SL Bildungs- und Sozialpolitik 10 cp M13a: Internationale Bildungssysteme M13b: Nationale Bildungs- und Sozialpolitik	M17 Organisationsentwicklung 10 cp PL M17a: Theorie und Ansätze der Organisationsentwicklung M17b: Instrumente der Organisationsentwicklung	M22 Innovationsmanagement 10 cp PL M22a: Theorien und Grundlagen des Innovationsmanagements M22b: Strategien, Methoden und Werkzeuge des Innovationsmanagements	M25 Berufspolitik 5 cp SL M 26 Begleitseminar zur Bachelorthesis 5 cp SL
M2 Systemisches Denken 5 cp PL M3 Gesprächsführung 5 cp SL	M8 Personalmanagement 10 cp PL M8a: Führung im Personalmanagement M8b: Methoden im Personalmanagement	M11 Systemische Beratung 10 cp PL M11a: Konzepte und Methoden der systemischen Beratung M11b: Krisenintervention	M14 Finanzmanagement 10 cp PL M14a: Finanzierungssysteme M14b: Methoden des Finanzmanagements	M18 Projektmanagement 5 cp PL M19 SL Digitalisierung und KI 5 cp	M23 Praxis-/Forschungsprojekt 10 cp PL <i>(Kolloquium Staatliche Anerkennung)</i> M24 Sozialraumorientierung 5 cp PL Wahlpflichtmodul I SL 5 cp	Wahlpflichtmodul II SL 5 cp M27 Peer-Mentoring & kollegiale Beratung III 5 cp SL
M4 SL Wissenschaftliches Denken und Arbeiten 5 cp M5 SL Peer-Mentoring & kollegiale Beratung I 5 cp	M9 Recht I 10 cp PL M9a: Kinder- und Jugendhilfe M9b: Familienrecht/Kinderschutz	M12 Qualitätsmanagement 10 cp PL M12a: Philosophie und Grundkonzepte des Qualitätsmanagements M12b: Operative Umsetzung des Qualitätsmanagements	M15 Recht II Arbeitsrecht/ Schulrecht 5 cp PL M16 SL Peer-Mentoring & kollegiale Beratung II 5 cp	M20 Forschungsmethoden und Evaluation 5 cp PL M21 Sozialadministration 5 cp PL	Bachelorthesis 10 cp PL	
30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp
Studienbereiche	Erziehung, Bildung und Entwicklung in der Kindheit	Forschendes Lernen	Systemisches Denken und Beraten	Management in kindheitspädagogischen Organisationen	Recht und Sozialadministration	Summe: 210 cp

Abb. 1: Modulübersicht Vollzeitvariante.

Die Studierenden beschäftigen sich in der Vollzeitvariante im ersten Semester zunächst mit pädagogischen und entwicklungspsychologischen Diskursen und mit systemischem Denken. Sie erwerben Kompetenzen der Gesprächsführung sowie Kenntnisse im Bereich Peer-Mentoring und kollegialer Beratung. Ebenso werden wissenschaftliche Kompetenzen angebahnt. Im zweiten Semester (Vollzeitvariante) werden die Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie vertieft und durch den Bereich der Lebenswelten von Kindern und Familien ergänzt. Ebenfalls entwickeln die Studierenden Personalmanagementkompetenzen sowie Kompetenzen in einschlägigen juristischen Bereichen. Im dritten und vierten Semester werden rechtliche Themen vertieft und die Weiterentwicklung beraterischer Fähigkeiten angestrebt. Ergänzt wird dies durch die Themen Qualitäts- und Finanzmanagement. Inter- und transnationale Perspektiven sowie interkultureller Aspekte sind als Querschnittsthemen in das Studium integriert. In Modul M13 „Bildungs- und Sozialpolitik“ (Vollzeit: viertes Semester) setzen sich die Studierenden mit internationalen Diskursen durch eine Studienreise ins europäische Ausland auseinander, die Einblicke in das jeweilige Bildungssystem und den Austausch mit den dort tätigen Fachkräften ermöglicht. Die bisherigen Studienfahrten führten nach Großbritannien, Italien, Schweiz, Österreich, Türkei, Tschechien, Ungarn, Estland, Dänemark, Island, Schweden, Finnland, Norwegen, Irland und in die Niederlande. Die Studierenden planen und organisieren die Exkursion selbstständig, stellen Kontakte zu pädagogischen Institutionen für den internationalen Austausch und Hospitationen her, werten ihre Erkenntnisse aus und dokumentieren sie.

Im fünften und sechsten Semester werden die Managementthemen mit Organisationsentwicklung, Innovationsmanagement, Projektmanagement und Sozialadministration fortgesetzt. Die Studierenden beschäftigen sich darüber hinaus mit Sozialraumorientierung und vertiefen ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten. Im Modul M23 „Praxis-/Forschungsprojekt“ planen die Studierenden ein praxisorientiertes Projekt im eigenen Handlungsfeld, führen dieses durch und evaluieren die Ergebnisse. Sie beschäftigen sich dabei mit Ressourcen- und Risikomanagement, erproben ihre Teamführungs- und Kommunikationskompetenzen und üben sich in Projektdokumentation. Das Modul ist als Teil des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in konzipiert, zu dem auch ein Kolloquium zur Feststellung der erworbenen sozialpädagogischen Kompetenzen gehört.

In den zwei Wahlpflichtmodulen (Vollzeit: sechstes und siebtes Semester. Teilzeit: elftes und zwölftes Semester) können die Studierenden studiengangübergreifende Module belegen oder eine Anerkennung hochschulischer oder Anrechnung außerhochschulischer Leistungen beantragt werden. Zur Auswahl stehen alle Module des Studium Generale im Fachbereich Sozialwissenschaften, ein entsprechender Modulkatalog liegt vor.

Im siebten Semester (Vollzeit) belegen die Studierenden Module zum Peer-Mentoring und zur Berufspolitik. Sie schließen das Studium mit dem selbstständigen Bearbeiten einer Forschungsfrage aus dem Fachbereich ab. Ein Modul zur Abschlussarbeit eröffnet den Studierenden, ihren aktuellen Arbeitsstand vorzustellen, Rückmeldungen zu erhalten und sich auszutauschen.

Der Studiengang inkludiert 1.050 Stunden Praxiszeit. Diese werden in der in den Zulassungsvoraussetzungen genannten einschlägigen Arbeitsstelle abgeleistet. Näheres zur Organisation der Praxiszeit ist in keinem Ordnungsmittel geregelt. Die Hochschule nimmt keine Prüfung der Eignung der Praxisstellen vor und verweist bei dieser Regelung auf eine Vereinbarung mit dem für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministerium.

Die Studierenden der Teilzeitvariante studieren das Curriculum in der gleichen Reihenfolge, jedoch strecken sich die Module über zwölf statt sieben Semester.

Erziehung, Bildung und Entwicklung in der Kindheit		Forschendes Lernen	Systemisches Denken und Beraten	Management in Kindheitspädagogischen Organisationen	Recht und Sozialadministration
Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung			ECTS
1. Semester	M1	Pädagogische und entwicklungspsychol. Diskurse			10 ECTS
	M4	Wissenschaftliches Denken Arbeiten			5 ECTS
	M5	Peer- Mentoring und kollegiale Beratung I			5 ECTS
2. Semester	M3	Gesprächsführung			5 ECTS
	M2	Systemisches Denken			5 ECTS
	M6	Systemtheoretische Diskurse in der Entwicklungspsychologie			5 ECTS
3. Semester	M7	Lebenswelten von Kindern und Familien			5 ECTS
	M8	Personalmanagement			10 ECTS
4. Semester	M9	Recht I			10 ECTS
	M10	Kinderrechte			10 ECTS
5. Semester	M11	Systemische Beratung			10 ECTS
	M12	Qualitätsmanagement			10 ECTS
6. Semester	M13	Bildungs- und Sozialpolitik			10 ECTS
	M14	Finanzmanagement			10 ECTS
7. Semester	M15	Recht II			5 ECTS
	M16	Peer- Mentoring und kollegiale Beratung II			5 ECTS
8. Semester	M17	Organisationsentwicklung			10 ECTS
	M18	Projektmanagement			5 ECTS
	M19	Digitalisierung und KI			5 ECTS
9. Semester	M20	Forschungsmethoden und Evaluation			5 ECTS
	M21	Sozialadministration			5 ECTS
10. Semester	M25	Berufspolitik			5 ECTS
	M23	Praxis-/Forschungsprojekt			10 ECTS
	M24	Sozialraumorientierung			5 ECTS
11. Semester	WPM	Wahlpflichtmodul I			5 ECTS
	M22	Innovationsmanagement			10 ECTS
	M26	Begleitseminar zur Bachelorthesis			5 ECTS
12. Semester	M27	Peer- Mentoring und kollegiale Beratung III			5 ECTS
	WPM	Wahlpflichtmodul II			5 ECTS
	BA	Bachelor-Arbeit			10 ECTS

Abb. 2: Modulübersicht Teilzeitvariante.

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert, für die Nutzung der unterschiedlichen Lernorte und ihrer Methodik liegt ein didaktisches Konzept vor. Pro Semester sind für die Vollzeitvariante drei zweitägige (Freitag und Samstag) Kontaktphasen in Präsenz sowie zwei zweitägige Kontaktphasen in Form von synchroner Online-Lehre im Abstand von etwa vier Wochen implementiert. Für die Teilzeitvariante sind pro Semester zwei Kontaktphasen in Präsenz sowie eine Kontaktphase in Form von synchroner Online-Lehre vorgesehen.

Die Selbstlernphase besteht aus angeleiteten und selbstorganisierten, überwiegend asynchronen Lernaktivitäten.

In der asynchronen Lehre, dem Selbststudium und der Praxiszeit bearbeiten Studierende individuell Arbeitsaufträge und Materialien. Dies kann sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit erfolgen und die Studierenden erhalten strukturierte Lernunterstützung. Digitale Lehre wird synchron über die Videokonferenzplattform Zoom und asynchron über die Lernplattform OLAT durchgeführt. Die Lernplattform ermöglicht den Studierenden, miteinander in Kontakt zu treten und auch Kontakt zu den Lehrenden aufzunehmen.

Der Theorie-Praxis-Transfer wird durch Arbeitsaufträge gewährleistet. In allen Modulen sind 20 % des Workloads als praxisintegrierte Transferaufgaben umzusetzen, deren erfolgreiche Bearbeitung als Voraussetzung für die Prüfungsleistung gelten. Die Aufgaben sind so gestaltet, dass sie in den unterschiedlichen Handlungsfeldern, in denen die Studierenden tätig sind, umgesetzt werden können. Dadurch wird das Gelernte auf konkrete Problemstellungen aus der eigenen beruflichen Praxis bezogen. Gleichzeitig bringen die Studierenden aktuelle Fragestellungen aus der Praxis in die Lehrveranstaltungen ein und reflektieren ihr professionelles Handeln aus theoretisch-wissenschaftlicher Perspektive.

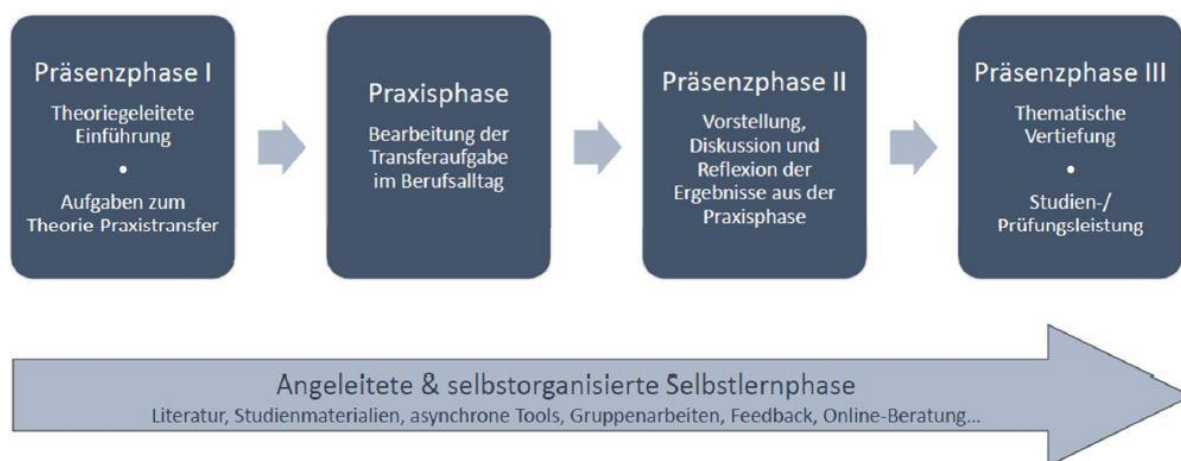


Abb. 3: Didaktische Konzeption der unterschiedlichen Lernformate und -orte. Quelle: Didaktisches Konzept der Hochschule, S. 3.

Durch fall- und problembasierte, projektorientierte und forschende Lernszenarien können Studierende aktiv und selbstständig an authentischen Erfahrungen und Problemstellungen lernen. Als Lehr-/Lernformate kommen Seminare, Übungen, Exkursionen, Literaturstudium, Projekte, Peer Mentoring und Beratung, Mentorin und kollegiale Fallberatung zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass aktuell zwischen den Studiengängen des Fachbereichs wenig Synergieeffekte genutzt werden, da die Kontaktzeiten der Studiengänge unterschiedlich organisiert ist. In Zukunft strebt die Hochschule an, diese mehr aufeinander abzustimmen, um ein gemeinsames Belegen von Modulen und das damit verbundene interdisziplinäre Lernen zu ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind dies sinnvolle Planungen für die Zukunft.

Des Weiteren verdeutlicht die Hochschule die thematische Abgrenzung des Bachelorstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement“ zu den anderen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs. Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ vertieft die pädagogischen Kompetenzen der Studierenden aufbauend auf den Kompetenzen einer Erzieher:innenausbildung und bei dem Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung“ handelt es sich um einen grundständigen, dualen Studiengang. Der zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ baut auf einer Erzieher:innenausbildung auf, vertieft aber nicht die pädagogischen Themen, sondern fokussiert auf Leitungskompetenzen. Er richtet sich

an Erzieher:innen, die Führungspositionen anstreben oder schon innehaben und sich dahin gehend weiterqualifizieren möchten.

Auf die Nachfrage, warum man den Zusatz in der Studiengangsbezeichnung „mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ gestrichen habe, sodass der Studiengang nun nur noch „Bildungs- und Sozialmanagement“ heißt, antwortet die Hochschule wie folgt: Man habe die Altersspanne im Studiengang erweitert auf Kinder bis zu zwölf Jahren, sodass der Terminus frühe Kindheit nicht mehr zutreffend sei. Man sei dafür in Gespräche mit Studierenden, Absolvent:innen und Stakeholdern aus der Praxis getreten, um die Bedarfe des Arbeitsmarktes und der Zielgruppe der Studierenden zu ermitteln. In den Augen der Gutachter:innen ist die Veränderung im Studiengang nachvollziehbar und die Ausrichtung an der Zielgruppe zu begrüßen. Jedoch sei die aktuelle Schwerpunktsetzung auf Kinder und Jugendliche bis zu zwölf Jahren weder in der Studiengangsbezeichnung noch in den Modulbeschreibungen ausreichend erkennbar. Die Gutachter:innen plädieren dafür, die Ausrichtung des Studiengangs transparent, insbesondere für Studienbewerber:innen, darzulegen. Die transparente Darstellung des Schwerpunktthemas Kindheitspädagogik für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahren sollte sich sowohl in der Studiengangsbezeichnung als auch in den Modulbeschreibungen wiederfinden. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass der aktuelle Titel vorläufig noch bestehen bleibt, von den Verantwortlichen derzeit jedoch bearbeitet wird um eine Präzision des Schwerpunktthemas herauszustellen. In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs hat die Hochschule den Bezug zur Kindheitspädagogik verstärkt kenntlich gemacht.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden mit Absolvent:innen und Stakeholdern Kompetenzfelder identifiziert, die den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes entsprechen. Dies führte dazu, dass Beratungskompetenzen mit dem Schwerpunkt systemische Beratung in den Studiengang implementiert wurden. Die Hochschule begründet dies damit, dass der systemische Ansatz in den vergangenen Jahren viel Zuspruch erfahren habe und in diversen Bereichen genutzt werde. Die Grundhaltung der systemischen Beratung decke sich mit vielen anderen Beratungsansätzen und sei daher vielseitig einsetzbar und anschlussfähig. Die Argumentation ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Als weiteres wichtiges Thema wurde der Kinderschutz in unterschiedlichen Modulen implementiert, primär in M9 „Recht I“, M10 „Kinderrechte“ und M11 „Systemische Beratung“.

In den Augen der Gutachter:innen ist das Konzept des Peer-Mentorings im Curriculum positiv hervorzuheben. Die Studierenden der oberen Semester erproben ihre Mentoring-Kompetenzen an den Studierenden der unteren Semester und werden dabei von Lehrkräften begleitet und supervidiert.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die in dem Studiengang implementierte Praxiszeit, u.a. relevant für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog:in in keiner Ordnung geregelt ist und auch keine Prüfung der Praxisstellen oder der Praxisanleitungen durchgeführt wird. Die Hochschule verweist hierbei auf eine Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium. Der bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesende Vertretung des entsprechenden Ministeriums ist keine derartige Vereinbarung bekannt. Aus den Gesprächen mit der Hochschule wird deutlich, dass der in den Modulbeschreibungen hinterlegte Workload für Praxiszeiten nicht in der Praxis durchgeführt werden muss. In den Workload seien auch Selbststudienzeiten eingerechnet, man beschäftige sich in dieser Zeit mindestens gedanklich mit der Praxis. Für das Absolvieren der Praxiszeit reiche ein Zugang zur Praxis aus, so die Hochschule. Auch dies bedeute nicht, dass man in einer Praxiseinrichtung Praxiszeit ableisten müsse, sondern dass andere Studierende ihre Erfahrungen aus der Praxis mit anderen teilen und so einen „Zugang zur Praxis“ kreieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen stellt die nicht geregelte Praxiszeit eine Qualitätseinschränkung des Studiengangs dar. Da nicht kontrolliert wird, ob die Praxisstellen zur Durchführung der Praxiszeit und dem Kompetenzerwerb geeignet sind, und eine Praxisstelle auch nicht notwendigerweise für die Ableistung der Praxiszeit verwendet wird, kann der in den Modulbeschreibungen hinterlegte Kompetenzerwerb nicht sichergestellt werden. Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Qualifikationsziele unter Einbezug der in den

Modulen hinterlegten Praxiszeiten erreicht werden können. Dafür ist insbesondere die Eignung der Praxisstellen und der Praxisanleitung sicherzustellen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule zu diesem Auflagenvorschlag eine Stellungnahme abgegeben. Bezugnehmend auf die Neufassung des SoAnG, geht die Hochschule davon aus, dass die Regelungen der für die staatliche Anerkennung notwendigen Praxiszeiten neu geregelt werden. Unter der Voraussetzung, dass der Studiengang weiterhin als geeignet für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog:in eingestuft wird, wird die Hochschule nach einer möglichen Neuordnung ggf. erforderliche Anpassungen im Studiengang bezüglich der Praxiszeiten vornehmen. Ob eine Praxisanleitung für diesen Studiengang mit seinen spezifischen Zulassungsvoraussetzungen notwendig ist, wird die Hochschule mit dem Ministerium klären, da nach aktuellem Verfahren keine Praxisanleitung erforderlich ist. Nach § 3 der PO gelten als Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung, eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit im System der Tagesbetreuung von Kindern sowie ein Nachweis über eine aktuelle Berufstätigkeit, ersatzweise den Zugang zum Arbeitsfeld. Die Prüfung der Eignung der Arbeitsstelle wird die Hochschule künftig als Teil des Zulassungsverfahrens vornehmen. Die im Modulhandbuch ausgewiesene Praxiszeit bezieht sich auf den Theorie-Praxis-Transfer im berufsintegrierten Studienformat. In allen Lehrveranstaltungen werden Aufgaben gestellt, bei denen die jeweiligen Inhalte auf Problemstellungen aus der Praxis zu beziehen sind, z.B. im Sinne einer Anwendung, Erprobung oder Einübung. Es handelt sich nach Sicht der Hochschule nicht um Praktikumszeiten im herkömmlichen Sinne. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen, halten es dennoch für erforderlich, dass die Eignung der Praxisstellen überprüft wird, wie es die Hochschule selbst auch plant, aber noch nicht umgesetzt hat. Weitere Bedingungen für die Umsetzung der Praxiszeit ergeben sich ggf. aus der Neufassung des Gesetzes. Den Auflagenvorschlag halten die Gutachter:innen aufrecht.

Die Gutachter:innen interessieren sich dafür, wie die Hochschule in der asynchronen Online-Lehre den Kontakt zu den Studierenden aufrechterhält und den kontinuierlichen Kompetenzerwerb unterstützt. Die Lehrenden weisen häufig auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme bei Fragen und Problemen hin, so die Hochschule. Insbesondere die Sitzungen der synchronen Lehre werden dazu genutzt, von den Studierenden ein Feedback zur asynchronen Lehre einzuholen. Einige der Lernelemente (Quiz, Videos etc.) weisen Abrufzahlen aus, sodass die Lehrenden eine Einschätzung erhalten, in welchem Maße die Medien genutzt werden.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Qualifikationsziele unter Einbezug der in den Modulen hinterlegten Praxiszeiten erreicht werden können. Dafür ist insbesondere die Eignung der Praxisstellen und der Praxisanleitung sicherzustellen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die transparente Darstellung des Schwerpunktthemas Kindheitspädagogik für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahren sollte sich in der Studiengangsbezeichnung wiederfinden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Hochschule verfügt über internationale Kooperationen mit rund 160 Partnerhochschulen weltweit. Neben verschiedenen, geförderten Austauschprogrammen, z.B. das ERASMUS+ Programm und die Internationale Woche, werden diverse Sprachkurse sowie internationale Exkursionen angeboten. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement“ nehmen die Mobilitätsmöglichkeiten aufgrund ihrer Berufstätigkeit nur bedingt wahr. Im vergangenen Akkreditierungszeitraum hat ein:e Studierende:r ein Auslandssemester absolviert.

Informationen zum Auslandsaufenthalt erhalten Studierende durch die Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote des International Office. Zudem können Studierende vor einem geplanten Auslandsaufenthalt eine individuelle Beratung in den einzelnen Fachbereichen in Anspruch nehmen, um den weiteren Studienverlauf abzustimmen und Fragen bezüglich der möglichen Modulenerkennungen zu klären.

Der Fachbereich richtet jährlich eine Internationale Woche zu verschiedenen, für die Soziale Arbeit und Kindheitswissenschaften relevanten Themen aus. Zu dieser Veranstaltung werden internationale Wissenschaftler:innen eingeladen und Vorträge und Workshops angeboten. Diese finden teilweise online statt, um auch berufstätigen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Mobilitätsangebote speziell für die Zielgruppe der berufsintegrierend Studierenden vorhanden sind. Die Hochschule ist sich bewusst, dass für die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement“ ein Auslandssemester nicht attraktiv und oft nicht möglich ist. Stattdessen werden Studienfahrten angeboten, die von mehreren Studiengängen des Fachbereichs gemeinsam organisiert und durchgeführt werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 19 der OP geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Sozialwissenschaften verfügt über 33 Professor:innen, sechs Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 52 wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zum Studiengang in seiner aktuell durchgeführten Form eingereicht. Aus dieser gehen die hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtliche Lehrende (elf Professor:innen, eine Vertretungsprofessur, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 86 SWS 53 % (46 SWS) abdecken. Aus der Liste gehen ebenfalls die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 47 %

(40 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2023/2024 betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:16. Der Anteil der hauptamtlichen, professoralen Lehre im Studiengang beträgt 42 % (36 SWS).

Im Zuge der Reakkreditierung werden Neuerungen am Curriculum eingeführt, die auch zu einer Änderung der Modulstruktur führt. Da die neue Modulstruktur erst im Anschluss an die erfolgreiche Akkreditierung ab frühestens Sommersemester 2025 umgesetzt wird, liegt noch keine Planung der Lehre vor. Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Modulverantwortung der einzelnen Module – mit Ausnahme Modul 19 – hervorgeht. Bei den Modulverantwortlichen werden die Denomination, das Gesamtlehrdeputat und die Lehre in dem Studiengang genannt. Da in den Studiengang sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester zugelassen wird, bildet die Matrix die Lehre eines Semesters bei Vollauslastung ab.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Für die Besetzung professoraler Stellen verfügt die Hochschule über einen am HochSchG Rheinland-Pfalz ausgerichteten Leitfaden für professionelles Berufungsmanagement. Auch die Auswahl von Lehrbeauftragten orientiert sich an den Vorgaben des HochSchG Rheinland-Pfalz, sodass Lehrbeauftragte mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule sowie pädagogische Eignung, in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachweisen müssen.

Lehrende und speziell Neuberufene werden bei der Weiterentwicklung ihrer (medien-)didaktischen Kompetenzen durch Qualifizierungsangebote unterstützt. Hierzu zählen didaktische Workshops, persönliche Beratung sowie Hilfe bei der technischen Umsetzung von online-basierten Lernszenarien der Abteilung „Qualität in Studium & Lehre“. Als Beispiele für Schulungen im Sommersemester 2024 nennt die Hochschule u.a. „Forschendes Lernen – digital & kollaborativ“, „Virtuelle Whiteboards“, „Interaktive Aufgaben mit h5p“, „Tools im Test: Aktivierung von Studierenden und Einbindung von KI – DSGVO-konform und kostenlos“, „Wissenschaftliches Schreiben mit KI-Tools: Implikationen für die Hochschullehre“, „ChatGPT und generative KI-Tools – Chancen und Herausforderungen in der Hochschullehre“ sowie „Kollaborative Internationale Online Lehre“.

Neben diesen Schulungen werden individuelle Beratung und Hilfe angeboten. In der Beratung Mediendidaktik werden Lehrende ausgehend von ihrer konkreten Lehr-/Lernsituation bei der optimalen Umsetzung ihrer Lehrveranstaltung in OLAT oder dem Einsatz von digitalen Medien wie Panopto unterstützt. Das Format OLAT-CheckUp vor Semesterstart dient der Optimierung von OLAT-Kursen am Beginn eines neuen Semesters, etwa um neue Kursbausteine zu erproben oder Kurse in Lernpfadkurse umzuwandeln. Zudem besteht die Möglichkeit des Coachings durch externe Coaches. Zur didaktischen Weiterbildung steht auch ein Selbstlernbereich auf OLAT mit mehreren Selbstlernkursen zur Verfügung.

Darüber hinaus findet sich eine Plattform zum kollegialen Erfahrungsaustausch. Für innovative Lehre werden Förderpreise verliehen und es findet regelmäßig der „Tag der Lehre“ statt. Die Hochschule verfügt auch über laufende Projekte zur Weiterentwicklung der Lehre, aktuell beispielsweise „Kultur der Digitalität an der Hochschule Koblenz“ (KuDiKo) und „proKOhoch2“.

Hochschulübergreifend können Lehrende hochschuldidaktische Angebote des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest wahrnehmen und ein Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Cluster Kindheit und Jugend des Fachbereichs (insgesamt vier Studiengänge) steht insgesamt eine Sekretariatsstelle im Umfang von 0,5 VZÄ zur Verfügung. Derzeit ist diese Stelle vakant.

Die Hochschule verfügt über fünf Hörsäle und 42 Seminarräume. In allen Vorlesungs- und Seminarräumen der Hochschule befinden sich fest installierte Beamer. Für den individuellen didaktischen Bedarf gibt es ein fest installiertes und ein mobiles Smartboard, ein digitales Flipchart, ein DTN-Board für hybride Sitzungen sowie gut ausgestattete Moderatorenkoffer, mobile Flipchart-Ständer und Pinnwände. Am Standort Koblenz sind drei Hörsäle mit folgenden Gerätschaften als Multimedia-Hörsäle für Vorlesungsaufzeichnungen und Livestreams ausgestattet: Aufzeichnungssystem, Multimedia-Pult, Dokumentenkamera. Weiterhin stehen den Lehrenden zwei mobile Rekorder zur Verfügung, um auch raumunabhängig Lehrveranstaltungen aufnehmen/streamen zu können.

Das Rechenzentrum ist Teil des Gemeinsamen Hochschulrechenzentrums Koblenz (GHRKO). Zu den Aufgaben zählen u.a. die Planung, Beschaffung und Betreuung der zentralen DV-Infrastruktur mit den DV-Netzwerken und Netzwerkdiensten sowie den zentralen Servern, den Rechnerarbeitsplätzen und den Rechner-Pools an den drei Hochschulstandorten. Das Rechenzentrum verfügt über zehn PC-Pool-Räume sowie 200 PC-Arbeitsplätze, die allen Studierenden zur Verfügung stehen. Der Fachbereich kann auf den technischen Support des Rechenzentrums zurückgreifen.

Digitale Lehre wird synchron über die Videokonferenzplattform Zoom und asynchron über die Lernplattform OLAT durchgeführt. OLAT eröffnet einen virtuellen Raum zum veranstaltungs- und gruppenspezifischen Austausch, zur Veröffentlichung von Veranstaltungsplanungen, hochschulinternen und studiengangsspezifischen Informationen, der Einstellung von Lernmaterialien, Literaturhinweisen und anderen Materialien. Sie unterstützt Lehrende dabei, über Hypertextstrukturen differenzierte Lernwege anzubieten. Über Kommunikationstools wie Mitteilungen, Foren und virtuelle Klassenräume können Studierende auch während der Selbstlernphasen direkt mit der Studiengangskoordination sowie den Mitstudierenden in Kontakt treten. Zudem erfolgt die Evaluation der Module über einen Online-Fragebogen, der in die Lernressourcen integriert ist.

Zur Medienproduktion wie Videos oder Podcasts gibt es ein Videostudio sowie einen Technikverleih. Zur Verfügung stehen unter anderem unterschiedliche Kameras, Stative, verschiedene Mikrofone, Kopfhörer, Audiorekorder und Lichttechnik, Konferenzsysteme und Schnittrechner mit Camtasia. Das zentrale Video-Content-Management-System der Hochschulen in Rheinland-Pfalz ist Panopto.

Aktuell wird im Fachbereich eine Lehr-, Lern- und Forschungswerkstatt eingerichtet, deren räumliche und technische Ausstattung es ermöglicht, unterschiedliche inhaltliche und methodische Lernziele medial zu unterstützen. Das Materialangebot eröffnet kreative und erfahrungsorientierte didaktische Zugänge, darunter auch die Möglichkeit, sich mit verschiedenen Anwendungsformen von Virtual Reality auseinanderzusetzen. Die Eröffnung ist im August 2024 geplant.

Die Bibliothek der Hochschule Koblenz am Standort RheinMoselCampus in Koblenz besitzt einen ausleihbaren Bücherbestand von ca. 98.000 Medien. Im Zeitschriftenbestand befinden sich ca. 300 aktuell gehaltene Publikationen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Fernleihe. Den Studierenden stehen in der Bibliothek insgesamt 82 Arbeitsplätze zur Verfügung, 14 davon sind mit Rechnern ausgestattet. Außerdem können die Studierenden fünf Gruppenarbeitsräume nutzen. Die Bibliothek verfügt über zwei Buchscanner. Die eingescannten Dateien können kostenlos auf einem USB-Stick gespeichert oder an die Hochschul-E-Mail-Adresse geschickt werden.

Die Studierenden können auf 38.000 fachbereichsbezogene Bücher und ca. 91 Zeitschriften zurückgreifen. Überdies stehen diverse Datenbanken im Rahmen der Nationallizenzen sowie E-

Book-Pakete der Verlage Springer, Kohlhammer, Beltz, Nomos und Walhalla zur Verfügung. 2021 wurden vom Fachbereich 75.000 Euro in fachspezifische E-Books investiert. Der Zugriff auf die ca. 120.000 E-Books ist auch außerhalb des Campus durch VPN-Anbindung gewährleistet.

Den Fernstudierenden wird zu jedem Semesterbeginn eine ausführliche Einführung in die Bibliothek gegeben. Zur Literaturverwaltung können die Studierenden Citavi nutzen. Die Rückgabe von Büchern ist auch nach Schließung der Bibliothek am Rückgabeautomat möglich. Zudem kann in Open Library-Zeiten ohne Servicepersonal die Bibliothek eigenverantwortlich genutzt werden. Auf Anfrage werden Bücher auch an Fernstudierende versandt.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind montags bis freitags von 7.00 bis 24.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung stellt die Hochschule zwei Module auf der Lernplattform Open OLAT vor. Als asynchrone Lerntools werden u.a. Videos, Podcasts, Wikis, eingesprochene Vorlesungen, Powerpoint-Folien und Gamification-Elemente auf der Plattform eingestellt. In Foren können Studierende untereinander und mit der Lehrkraft in Kontakt treten und fachliche Diskussionen führen. Auch darüber hinaus ist die Lehrkraft des Moduls für Rückfragen und Beratungen erreichbar. Die Studierenden äußern sich lobend über die Plattform, sie halten Sie für übersichtlich und die dort zur Verfügung gestellten Lernmedien für angemessen. Auch in den Augen der Gutachter:innen wird die Lernplattform in dem Studiengang auf adäquate Art genutzt, um den Kompetenzerwerb der Studierenden zu unterstützen und zu begleiten.

In Hinblick auf die bisher im Studiengang verwendeten Studienbriefe erläutert die Hochschule, dass man sich zur Abschaffung dieses Lehrmediums im Rahmen der Akkreditierung entschlossen habe. Lehrkräfte fühlten sich zum Teil mit der Verwendung vorgefertigter Skripte in ihrer Lehrfreiheit eingeschränkt und die Aktualisierung der Skripte stellte einen erheblichen Aufwand dar. Statt vorgefertigter Studienbriefe entscheiden Lehrende, welche Literatur in den Kursen verwendet wird und stellen den Studierenden Literaturlisten zur Verfügung; ergänzt werde dies durch Videos u.Ä. Die Hochschule legt dar, dass außerdem ein neues Videolabor eingerichtet wurde, um Lehrende bei der Produktion von Videos zu unterstützen. Zudem erhalten die Lehrkräfte bei Bedarf technischen Support durch die IT der Hochschule. Um die Online-Lehre weiter zu fördern, hat die Hochschule einen entsprechenden Leitfaden entwickelt. Dieser verdeutliche die dem Studiengang zugrundeliegende Fernstudiumsphilosophie sowie die zentrale Rolle der Lernplattform und wie diese zu handhaben ist. Die Gutachter:innen äußern sich positiv über die Entwicklungen der Online-Lehre.

Die Hochschule verfügt über Lizenzen für relevante Software wie MAXQDA und SPSS, die auch von Studierenden von außerhalb des Hochschulgebäudes genutzt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungen sind in den §§ 7, 9, 9a und 10 der OP in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer definiert. Studienleistungen sind gemäß § 7 Abs. 3 der OP nicht benotete Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch in Kombination der genannten Möglichkeiten.

Im Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ sind die einzelnen Prüfungen und Studienleistungen modulbezogen festgelegt. Mit Ausnahme von vier Modulen beinhalten alle Module zusätzlich zur Prüfungs- oder Studienleistung eine Vorleistung.

Bei Vorleistungen handelt es sich um Theorie-Praxis-Transferaufgaben, die den kontinuierlichen Transfer zwischen Modulthemen und Praxis sichern. Die Studierenden erhalten auf das jeweilige Thema der Lehrveranstaltung abgestimmte Aufgaben, die in der Praxis zu erarbeiten sind und in den Lehrveranstaltungen ausgewertet und reflektiert werden (z.B. Beobachtungen, Fallstudien, Protokolle, Interviews, Analyse von Daten oder Dokumenten wie z.B. Konzeption, Bedarfsplan, Homepage etc.). Die Aufgabenstellung erfolgt durch die jeweiligen Modullehrenden. Vorleistungen sind in § 7 Abs. 7 der OP geregelt.

Insgesamt sind in dem Studiengang 18 Prüfungs- und zehn Studienleistungen sowie 26 Vorleistungen zu absolvieren. Die Prüfungs- und Studienleistungen unterteilen sich in 13 Hausarbeiten, vier Präsentationen, vier praktische Übungen, eine Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung sowie eine Bachelorarbeit; in zwei Modulen besteht die Auswahl zwischen einer Hausarbeit und einem Lernportfolio; in drei Modulen absolvieren die Studierenden entweder eine Präsentation oder eine Hausarbeit.

Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsformen auf Vorschlag der Modulverantwortlichen fest. Diese werden entsprechend vor Beginn des Semesters im Prüfungsplan festgehalten und den Studierenden rechtzeitig kommuniziert.

Im ersten Semester leisten die Studierenden der Vollzeitvariante zwei Prüfungs- und drei Studienleistungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungsleistungen, im dritten Semester drei Prüfungsleistungen, im vierten Semester zwei Prüfungs- und zwei Studienleistungen, im fünften Semester vier Prüfungs- und eine Studienleistung, im sechsten Semester drei Prüfungsleistungen und im siebten Semester eine Prüfungsleistung und drei Studienleistungen.

Die Studierenden der Teilzeitvariante leisten im ersten Semester eine Prüfungs- und zwei Studienleistungen, im zweiten Semester zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung, vom dritten bis fünften Semester jeweils zwei Prüfungsleistungen, im sechsten und siebten Semester jeweils eine Prüfungs- und eine Studienleistung, im achten Semester zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung, im neunten Semester zwei Prüfungsleistungen, im zehnten Semester zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung, im elften Semester eine Prüfungsleistung und zwei Studienleistungen sowie im zwölften Semester eine Prüfungsleistung und zwei Studienleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule stellt im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung beispielhafte Aufgabenstellungen der sogenannten Vorleistungen vor. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die den Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten sollen. Oftmals werden dazu Reflexionsaufgaben genutzt, mitunter erhalten die Studierenden aber auch konkrete, auf die Praxis bezogene Arbeitsaufträge. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Vorleistungen zur Unterstützung des Theorie-Praxis-Transfers geeignet.

Im Studiengang ist eine hohe Anzahl an Hausarbeiten als Prüfungsform implementiert. Die Gutachter:innen empfehlen, durch die Nutzung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen die Ausgewogenheit des Prüfungsmixes zu erhöhen. Die Auswahl der Prüfungsformen sollte so gestaltet werden, dass damit die Studierbarkeit des Studiengangs gefördert wird. Die Hochschule erklärt, die Anzahl der Prüfungsleistungen bereits im Vorfeld der Begehung von 32 auf 19 reduziert zu haben. Die Hochschule legt ferner dar, dass es bislang nur schriftliche Prüfungsleistungen gab. Nach der Überarbeitung im Vorfeld der Begehung sind nun auch mündliche Prüfungsformen wie ein Vortrag/Präsentation, Hausarbeit, Lernportfolios und eine Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung (Kolloquium) vorgesehen. Bei fünf Modulprüfungen kann zwischen zwei Varianten gewählt werden. Die Gutachter:innen begrüßen die Überarbeitung durch die Hochschule.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module im Studienverlauf sowie der Workload pro Modul und pro Semester hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben, in der Teilzeitvariante zwischen zehn und 20 CP.

Pro Semester sind für die Vollzeitvariante drei zweitägige (Freitag und Samstag) Kontaktphasen in Präsenz sowie zwei zweitägige Kontaktphasen in Form von synchroner Online-Lehre im Abstand von etwa vier Wochen implementiert. Für die Teilzeitvariante sind pro Semester zwei Kontaktphasen in Präsenz sowie eine Kontaktphase in Form von synchroner Online-Lehre vorgesehen. Die Termine der Kontaktphasen werden etwa zwei Jahre im Voraus bekannt gegeben. Generell wird Interessierten und Studierenden im Sinne der Studierbarkeit empfohlen, ihre Berufstätigkeit auf 50 % einer Vollzeitarbeitsstelle während des Studiums zu reduzieren. Dies geschieht im Rahmen von virtuellen Informationsveranstaltungen, Schnuppertagen vor Ort sowie bei Beratungsgesprächen.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben. Die Modulprüfungen finden semesterbegleitend in den Präsenzphasen (beispielsweise Präsentationen) oder am Ende jedes Semesters (beispielsweise Hausarbeiten) statt.

Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 18 Abs. 1 der OP zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungen des jeweils folgenden Semesters statt. Einmalig können Studierende eine im ersten Versuch bestandene Prüfung zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 18 Abs. 2 der OP einmal wiederholt werden.

Studierende haben die Möglichkeit, eine Beratung bei der Allgemeinen Studierendenberatung und dem Studierendenwerk wahrzunehmen. Das Studierendenwerk bietet darüber hinaus Workshops zu verschiedenen Themen sowie psychosoziale Beratung an. Im Rahmen des Peer Monitoring können sich neue Studierende von erfahrenen Studierenden zu überfachlichen Themen beraten lassen. Zudem können Studierende das Angebot „kompetentdurchsstudium“ der Abteilung Qualität in Studium & Lehre zu Themen wie wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, (digitale) Lernorganisation, Prüfungsvorbereitung etc. nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über zahlreiche Beratungsstellen, die für Fernstudierende auch Videosprechstunden durchführen. Aktuell wurde hochschulübergreifend ein Arbeitskreis gegründet, um die Beratungsangebote sinnvoller und transparenter zu strukturieren. Den Studierenden sind die unterschiedlichen Beratungsangebote bekannt und sie zeigen sich zufrieden mit den vielfältigen Anlaufstellen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule Koblenz einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschnei-

dungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ ist als berufsintegrierender Fernstudiengang konzipiert, der in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante vorliegt.

Die Zulassungsvoraussetzungen inkludieren eine „aktuelle Berufstätigkeit, ersatzweise de[n] Zugang zum Arbeitsfeld“, in der die Praxiszeiten des Studiengangs abgeleistet werden. Mindest- und Maximalumfang im Hinblick auf den Stellenumfang sind nicht geregelt.

Studierende, die aus privaten Gründen (z.B. Pflege von Angehörigen, Elternzeit, Krankheit etc.) keiner Erwerbstätigkeit nachkommen können, müssen dennoch die Möglichkeit haben, Theorie-Praxis-Transferaufgaben als Vorleistungen der jeweiligen Modulprüfung zu erbringen. Dazu benötigen sie Zugang zu einer Einrichtung im Feld, in der sie ihre Praxisaufgaben durchführen können. Bei der Genehmigung des Studiengangs wurde mit dem Ministerium vereinbart, dass keine Praktika-Liste geführt oder Prüfung der Praxisstelle vorgenommen wird, sondern eine Arbeitsbescheinigung vorzulegen ist.

Die Studierenden erhalten Arbeitsaufträge, die während der Praxiszeit zu bearbeiten sind, beispielsweise Beobachtungen, Fallstudien, Protokolle, Interviews und Evaluationen sowie Analyse von Daten und Dokumenten. Die Ergebnisse werden in den Lehrveranstaltungen präsentiert und diskutiert. Durch diese kontinuierliche Verbindung beider Lernorte wird ein Theorie-Praxis-Transfer sichergestellt.

Jedes Semester beinhaltet drei Präsenzphasen am RheinMoselCampus in Koblenz und zwei Phasen der synchronen Online-Lehre. Alle fünf Phasen finden freitags und samstags als Blockveranstaltungen statt. Ergänzt werden die Präsenzphasen durch synchrones und asynchrones E-Learning sowie Selbststudien- und Praxiszeit. Die Hochschule verfügt über ein didaktisches Konzept, in dem die Nutzung der unterschiedlichen Lernorte beschrieben ist (vgl. ausführlicher dazu § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5).

In der Teilzeitvariante erfolgt eine Streckung der Regelstudienzeit auf zwölf Semester, die Studierenden erwerben pro Semester zwischen zehn und 20 CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Präsenzphasen, synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Das didaktische Konzept des Blended-Learning und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut.

Es handelt sich um einen berufsintegrierenden Studiengang, in dem kreditierte Praxiszeit zur Erreichung der Qualifikationsziele implementiert ist. In den Zulassungsvoraussetzungen wird eine einschlägige Arbeitsstelle oder ein Zugang zum Feld gefordert, ein Mindestumfang zum Kompetenzerwerb ist nicht festgelegt. Wie bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargestellt, sehen die Gutachter:innen die fehlenden Regelungen zur kreditierten Praxiszeit kritisch und schlagen eine entsprechende Auflage vor. Die Strukturen zum Theorie-Praxis-Transfer u.a. durch die Bearbeitung von sogenannten Vorleistungen sind nachvollziehbar, können jedoch nur funktionieren, wenn Regelungen zu den Praxiszeiten vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Modulverantwortliche Professuren überwachen die inhaltliche Passung der Module und stoßen erforderliche Weiterentwicklungen an. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen werden für den Studiengang aktuelle und relevante Themen diskutiert, Modul Inhalte und methodisch-didaktische Ansätze überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Als Grundlage für die fortlaufende Aktualisierung des Curriculums dienen außerdem die Ergebnisse der Evaluationen sowie weitere Rückmeldungen Lehrender und Studierender.

Die Lehrenden sind aktiv am fachlichen Diskurs sowie der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Handlungsfelder beteiligt. Sie stehen sowohl im direkten Austausch mit der Berufspraxis der spezifischen Tätigkeitsbereiche als auch mit anderen forschenden Einrichtungen und politischen Institutionen. Durch die Einbindung in den fachlichen Diskursen wird die Ausrichtung der Studieninhalte an aktuellen und relevanten Anforderungen, Inhalten und Themenbereichen sichergestellt. Durch die Teilnahme an und die Ausrichtung von Fachtagungen sowie durch Gastreferate findet ebenfalls ein multiprofessioneller Austausch statt.

Intensive Kontakte bestehen zu den beiden wissenschaftlichen Instituten des Fachbereichs, dem Institut für Bildung und Erziehung in Rheinland-Pfalz (IBEB) und dem Institut für Forschung und Weiterbildung (IFW).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept. Es nennt als Instrumente der Qualitätssicherung folgende Evaluationstypen: Erstsemesterbefragung (Durchführung jedes Semester am Tag der Erstsemesterbegrüßung), Studiengangsevaluation (jährliche Durchführung), Absolvierendenbefragung inklusive Verbleibsstudie (Durchführung etwa zwei Jahre nach Abschluss des Studiums), Servicebefragung (bedarfsorientierte Auswahl unterschiedlicher Service-Einrichtungen, jährliche Durchführung) sowie Lehrveranstaltungsevaluation. Für die Lehrveranstaltungsevaluationen gilt die Satzung der Lehrevaluationen, die u.a. Folgendes festlegt: Die Evaluationen sind spätestens im letzten Drittel der Vorlesungszeit durchzuführen und sie ist in einem Turnus

von vier Semestern für jedes Modul verpflichtend. Die Ergebnisse sind von der Lehrkraft an die betreffenden Studierenden zurückzumelden.

Die Ergebnisse der schriftlichen Erstsemesterbefragung und Evaluationen durch das Zentrum für Qualitätssicherung fließen in den Qualitätsbericht ein, der gemäß § 5 der Ordnung zur Lehrevaluation durch den Fachbereich erstellt wird. Im Nachgang wird der Bericht fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Zu der im Jahr 2022 durchgeführten Absolvierendenbefragung erhielten die Teilnehmer:innen auf Wunsch einen Kurzbericht. Die regelmäßige Evaluation im letzten Fachsemester findet mündlich in der Studierendengruppe statt.

Zudem werden Kennzahlen erhoben, beispielsweise die Anzahl von Bewerbungen und Zulassungen, Einschreibungen, demografische Merkmale der Studierenden, Studiendauer und Studienabbrüche. Einmal pro Jahr werden durch die Fachbereiche die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen und die bei Bedarf abgeleiteten Maßnahmen in einem Qualitätsbericht zusammengefasst.

Bisher liegen nur Evaluationsergebnisse aus der Vollzeitvariante des Studiengangs vor, da die Teilzeitvariante erst im Rahmen der Akkreditierung entwickelt wurde und im Anschluss daran starten wird. Aus der Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2022 geht hervor, dass die Hauptmotivation für die Aufnahme des Studiums eine fachlich fundierte Weiterbildung, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die Unzufriedenheit mit dem bisherigen Beruf/Bildungsstand waren. Die Teilnehmer:innen der Befragung zeigten sich zufrieden mit dem Studium. Als wichtigste im Studiengang für den Beruf erworbenen Kompetenzen nannten sie Kompetenzen im Qualitätsmanagement, Kommunikation- und Konfliktmanagement sowie Personalmanagement. Die Verbleibsstudie ergab, dass der Großteil der Absolvent:innen in einschlägigen Leitungspositionen arbeitet.

Die kumulierte Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen zeigt eine hohe Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen. Der Workload wird als angemessen eingeschätzt. Die Befragung inkludiert auch eine Frage zur Angemessenheit des verwendeten Lernmanagementsystems und der Kommunikationsformen, die als geeignet eingeschätzt wurden. Die didaktische Vorbereitung der Lehrveranstaltung und die Betreuung, beispielsweise per E-Mail oder Online-Sprechstunde, wird als überwiegend sehr gut eingeschätzt.

Aus der Erstsemesterbefragung geht hervor, dass über die Hälfte der Befragten die Hochschulzugangsberechtigung über ihre berufliche Qualifizierung erworben haben. Über die Hälfte der Befragten sind über vierzig Jahre alt und haben Kinder im schulpflichtigen Alter.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) der Vollzeitvariante liegt für die Kohorten mit dem Start zwischen dem Wintersemester 2017/2018 und 2019/2020 zwischen 45 % und 71 %. Die Notenverteilung in der Vollzeitvariante liegt abgesehen von einer befriedigenden und einer ungenügenden Bewertung im guten und sehr guten Bereich.

Im Schnitt wurden in den letzten fünf Semestern jeweils 6,4 Studienabbrüche verzeichnet. Als Gründe hierfür nennt die Hochschule Veränderungen oder Probleme in der persönlichen, familiären oder beruflichen Situation der Studierenden. Für die Überschreitung der Regelstudienzeit werden die Gründe erhoben; es zeigt sich, dass wie auch bei den Studienabbrüchen außerhochschulische Gründe (Krankheit, Pflege, veränderte berufliche Verpflichtungen) vorliegen. Die neu implementierte Teilzeitvariante des Studiengangs soll die Studierbarkeit für Studierende mit solchen Belastungen erhöhen.

Folgende Weiterentwicklungen im Studiengang wurden im letzten Akkreditierungszeitraum entwickelt und werden erstmalig nach der erfolgreichen Reakkreditierung im Wintersemester 2025/2026 umgesetzt:

- Erweiterung der für die Absolvierenden anvisierten Tätigkeitsfelder um den Bereich der (Fach-)Beratung in Arbeitsfeldern der Kindheit (Altersspanne 0–12 Jahre) und die darauf ausgerichtete Umstrukturierung des Curriculums;
- Erhöhung der studentischen Flexibilität, indem zwei der Präsenzphasen in virtueller Form durchgeführt werden;

- Angebot einer Teilzeitvariante, um der Zielgruppe der Studierenden mit Familien, beruflicher Belastung und/oder gesundheitlicher Einschränkungen ein adäquates Studium zu ermöglichen;
- Veränderung der kleinteiligen Modulstruktur zu Modulen im Umfang von zehn CP. Durch die Zusammenfassung der Themen werden die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche für die Studierenden klarer und die Prüfungslast konnte verringert werden;
- Ausbau des Bereichs Peer Learning und kollegiale Beratung;
- Implementierung eines Seminars zur Bachelorarbeit, das zur Vorbereitung und Begleitung der Abschlussarbeit dient.

Im Selbstbericht hat die Hochschule dargelegt, wie sie mit den Empfehlungen des Gutachter:innengremiums des letzten Akkreditierungsverfahrens umgegangen ist. Dies beinhaltet u.a.:

- Implementierung eigener Module für die Themen Kinderrechte und Berufspolitik sowie eines entwicklungspsychologischen Moduls, Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder bis zwölf Jahre; Ethik, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Internationalität, Kultursensibilität und Diversität als Querschnittsthemen;
- Erhöhung der professoralen Lehre;
- Einführungen für die Studierenden zur Lernplattform OLAT sowie Ausbau der Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrende im Bereich der digitalen Lehre. Anrechnung der digitalen Lehre auf das Lehrdeputat;
- Transparente Dokumentation der Evaluationsergebnisse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement“ eingesetzt.

Die Hochschule legt dar, dass sie aktuell eine Umstellung im Bereich des Qualitätsmanagements vornehme. Man ergänze nun die Lehrevaluationen einmal jährlich mit Studiengangsevaluationen, die mit den höheren Semestern durchgeführt werden. Diese werden als aussagekräftiger für die Entwicklung des Studiengangs eingeschätzt. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen werden mit den Studierenden besprochen. Zudem habe die Hochschule einen Qualitätszirkel auf Hochschulebene eingeführt, bei denen alle Fachbereiche durch Qualitätsbeauftragte vertreten seien. Die Gutachter:innen begrüßen die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studienerfolgsquote zum Teil relativ niedrig ist (45 bis 71 %) und erkundigen sich nach den Gründen hierfür. Die Hochschule erläutert, dass sie die Gründe hierfür erhoben hat und die Studierenden besonders lange für die Erstellung der Bachelorarbeit benötigen. Um sie in dieser abschließenden Phase des Studiums strukturell zu unterstützen, hat die Hochschule im Studiengang eine Lehrveranstaltung zur Erstellung der Bachelorarbeit implementiert, in der die Studierenden gezielt begleitet werden und sich untereinander zum Stand ihrer Abschlussarbeit austauschen. Außerdem wurden viele Module vergrößert und damit die Prüfungslast reduziert sowie weniger Präsenzblöcke in die Semester implementiert. Die Hochschule ist sich darüber bewusst, dass die Studierenden oftmals mehr als den empfohlenen Stellenumfang von 0,5 VZÄ ausüben. Aus den Gesprächen mit den Studierenden geht hervor, dass diese oft schon Leitungspositionen einnehmen und ihren Stellenumfang nicht reduzieren können. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule Gründe für die lange Studienzeit erhebt und das in ihren Möglichkeiten liegende dafür unternimmt, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Sie sehen ebenfalls, dass eine Stellenreduktion bei der Zielgruppe nicht immer möglich ist und die Hochschule transparent über den Workload und den empfohlenen Stellenanteil informiert.

Eine der Empfehlungen der letzten Akkreditierung bezog sich auf die Förderung der Studierbarkeit durch Anrechnungen außerhochschulischer Kompetenzen. Die Hochschule legt dar, dass sie

mittlerweile viele individuellen Anrechnungsverfahren positiv abschließen. Es werden beispielsweise außerhochschulische Kompetenzen aus Weiterbildungen im Bereich QM-Systeme, Praxisanleitung, Fachwirt im Sozialwesen u.Ä. angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan für die Jahre 2023 bis 2028. In dem Dokument sind die Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die aktuelle Situation an der Hochschule, die Ziele und Maßnahmen beschrieben. Zur Förderung der Gleichstellung sind folgende Instanzen verantwortlich: die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen (AGf), die Abteilung für Chancengleichheit und Antidiskriminierung (ACA) sowie die AGG²-Beschwerdestelle.

Aktuell liegt der Anteil der weiblichen Studierenden an der Hochschule bei 44 %, im Fachbereich Sozialwissenschaften bei 83 %. Beim Verwaltungs- und technischen Personal beträgt der Frauenanteil an der Hochschule 54 %. Bei den Professuren liegt der Frauenanteil aktuell bei knapp 20 %, wobei eine deutlich unterschiedliche Verteilung in Hinblick auf die einzelnen Fachbereiche sichtbar ist: Der Fachbereich Sozialwissenschaften weist einen Professorinnenanteil von knapp 50 % auf. Bei weiteren wissenschaftlichen Stellen ist hochschulweit ein Frauenanteil von 57 % zu verzeichnen, bei Lehrbeauftragten 37 %.

Als Ziele formuliert die Hochschule eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren und eine generelle Erhöhung des Frauenanteils in allen bisher unterrepräsentierten Bereichen. Als Maßnahmen werden die gendergerechte Formulierung und das spezifische Adressieren von Frauen in Ausschreibungstexten genannt, die Vergabe von Stipendien an Frauen sowie weitere explizite Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 8 Abs. 1 der OP beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Hochschule legt dar, dass der Anteil der weiblich besetzten Professuren hochschulweit bei etwa 23 % liege, in den Sozialwissenschaften sei der Anteil höher. Man sei sich daher im Klaren, dass weiterhin effiziente Maßnahmen zur Erhöhung des professoralen Frauenanteils notwendig sind. Man habe ein neues Gleichstellungsprogramm verabschiedet und arbeite nun an Bewerbungen für das Professorinnenprogramm 2030. Darüber hinaus verfüge die Hochschule über ein Mentorinnenprogramm. Als weitere konkrete Maßnahmen nennt die Hochschule, dass Bewerbungsprozesse bei zu wenig weiblichen Bewerberinnen verlängert werden und man zu detaillierten Ausschreibungen nicht mehr vornehme, da eine Studie ergeben habe, dass dies Frauen von der Bewerbung abschrecke. Auch bei Lehrbeauftragten werde darauf geachtet, den Frauenanteil zu erhöhen, so die Hochschule. Die Gutachter:innen beurteilen die Maßnahmen positiv und erkennen, dass kontinuierlich nach lösungsorientierten Maßnahmen gesucht und diese erprobt werden. Sie ermutigen die Hochschule, dies weiterhin zu verfolgen.

² Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Irene Dittrich, Hochschule Düsseldorf
Prof.in Dr. Monika Sagmeister, Duale Hochschule Baden-Württemberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Beate Knuffmann, Kita gGmbH Koblenz
- c) Vertreter:in der Studierenden
Sadio Diakite, Hochschule Landshut

Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Eine Vertretung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die Datenblätter zeigen die Vollzeitvariante des Studiengangs. Die Teilzeitvariante wird erst im neuen Akkreditierungszeitraum eingeführt.

1.1. Erfassung „Abschlussquote“^{1,2)} und „Studierende nach Geschlecht

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in individueller RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ individueller RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen ≤ individueller RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	19	14			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2022/2023	25	23			0,0%			0,0%			0,0%
SoSe 2022	32	26			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2021/2022	36	32			0,0%			0,0%			0,0%
SoSe 2021	27	23			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2020/2021	32	26			0,0%			0,0%			0,0%
SoSe 2020	35	32			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2019/2020	34	29	12	11	35,29%	12	11	35,29%	12	11	35,29%
SoSe 2019	33	26	12	12	36,36%	12	12	36,36%	12	12	36,36%
WiSe 2018/2019	31	28	20	17	64,52%	20	17	64,52%	20	17	64,52%
SoSe 2018	34	29	24	23	70,59%	24	23	70,59%	24	23	70,59%
WiSe 2017/2018	35	32	16	14	45,71%	17	14	48,57%	17	14	48,57%
insgesamt	373	320	84	77	22,52%	85	77	22,79%	85	77	22,79%

Tabelle 1: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht" je Kohorte, Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023		4			
WiSe 2022/2023	7	14			
SoSe 2022	8	19			
WiSe 2021/2022	9	7	1		
SoSe 2021	7	30			
WiSe 2020/2021	5	15			
SoSe 2020	8	16			
WiSe 2019/2020	6	10			
SoSe 2019	5	16			
WiSe 2018/2019	3	18			1
SoSe 2018	12	22			
WiSe 2017/2018	3	15			

1.3. Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in individueller RSZ oder schneller	Studiendauer in individueller RSZ + 1 Semester	Studiendauer in individueller RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > individueller RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	3			1	4
WiSe 2022/2023	19	1		1	21
SoSe 2022	25	1		1	27
WiSe 2021/2022	13	2		2	17
SoSe 2021	32	2	1	2	37
WiSe 2020/2021	16		1	3	20
SoSe 2020	13	2	2	7	24
WiSe 2019/2020	7	7	1	1	16
SoSe 2019	10	4	2	5	21
WiSe 2018/2019	11	5	3	2	21
SoSe 2018	16	9	1	8	34
WiSe 2017/2018	8	4		6	18

Tabelle 3: Erfassung der durchschnittlichen Studiendauer nach Abschlusssemester. Quelle: BI/HISinOne, Darstellung: Stiftung Akkreditierungsrat

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	29.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	05.07.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.12.2005 bis 31.03.2011 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 04.02.2013 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.02.2019 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Lernplattform

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

